

61 K 1/23

Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 26. Juni 2024, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Schierstein Blatt 4469 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Schierstein	22	89/15	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Grorotherstraße 1	1371

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 63.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Schierstein Blatt 5631 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Schierstein	22	89/16	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Grorotherstraße 1	632

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 53.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 120.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zu Nr. 1: Ehemals als Tankstellengebäude genutztes Wohnhaus nebst zwei Garagengebäuden; Baujahr: ca. 1939; Wohnfläche: ca. 394,74 m²; Heizungsanlage nicht funktionsfähig; abgenutzter baulicher Zustand

Zu Nr. 2: Mit einem Garagengebäude bebautes Grundstück

Zu Nr. 1 und 2: sehr hohes Gefährdungspotential bezüglich Umweltbeeinträchtigung des Bodens; evtl. bestehenbleibende Rechte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **X099747609062X**.